VEREINBARUNG

zwischen

Staat Solothurn

v.d. das Hochbauamt Kanton Solothurn Werkhofstrasse 65, 4500 Solothurn

Bauherr

und

Alpiq AG

(vormals Aare-Tessin AG für Elektrizität [Atel]) Bahnhofquai 12, 4600 Olten

Einsprecherin

betr. Grundwassernutzung zu Heiz- und Kühlzwecken im Bereich Aarauerstrasse/-Von Rollstrasse/Belserarel, Olten

Präambel:

Der Kanton Solothurn plant auf GB Olten Nr. 3027 und 5051 den Neubau der Fachhochschule Nordwestschweiz in Minergie[®] ECO und in diesem Zusammenhang den Neubau eines Grundwasserentnahmebrunnens und einer Grundwasser-Wärmepumpe zu Heizund Kühlzwecken. Er hat neben dem Baugesuch ein entsprechendes Konzessionsgesuch gestellt.

Die Alpiq AG plant auf den Nachbargrundstücken GB Olten Nr. GB Olten Nr. 612, 618, 628, 629, 3867 und 4520 den Neubau eines Bürogebäudes in Minergie[®] ECO. Sie liess dazu die nötigen Änderungen der betroffenen Teilzonen- und Gestaltungspläne öffentlich auflegen und bereitet gegenwärtig das Baugesuch vor. Die Verfahren sind noch hängig. Für den Büroneubau wird die Alpiq AG ebenfalls ein Gesuch zur Grundwassernutzung für Heiz- und Kühlzwecke stellen. Eine entsprechende Voranfrage wurde bereits am 15.9.2009 gestellt. Im Antwortschreiben des Amtes für Umwelt vom 15.10.2009 wurde die Nutzung in Aussicht gestellt, falls die technische und gewässerschutzrechtliche Machbarkeit nachgewiesen werden kann.

Vor diesem Hintergrund hat die Alpiq AG gegen das Konzessionsgesuch des Kantons Solothurn frist- und formgerecht beim Bau- und Justizdepartement Einsprache erhoben. Für die Behandlung zuständig ist das Volkswirtschaftsdepartement, welches das Verfahren sistiert hat.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien, was folgt:

- 1. Für die Heizung- und Kühlung des Fachhochschulneubaus des Kantons Solothurn wird im Endausbau eine maximale Grundwasserförderung von 5'400 lt/min. erforderlich sein, die mittlere Entnahmemenge liegt voraussichtlich bei ca 1200 lt/min.
- 2. Für die Heizung- und Kühlung des Büroneubaues der Alpiq AG wird eine maximale Grundwasserförderung von 2'500 lt/min. erforderlich sein, die mittlere Entnahmemenge liegt voraussichtlich bei ca. 1'500 lt/min.
- 3. Die Parteien vereinbaren und halten grundsätzlich fest, dass beide Anlagen aufeinander so abgestimmt werden müssen, dass sie gleichzeitig und gemäss den gesetzlichen Grundlagen betrieben werden können. Sie verpflichten sich gemeinsam und jeder für sich, die dazu nötigen technischen und baulichen Massnahmen, alles gemäss den Auflagen des Amtes für Umwelt, auf eigene Kosten zu realisieren. Sie verpflichten sich weiter, der jeweils anderen Partei dazu nötigen Angaben und Informationen zu erteilen und nach bestem Wissen und Gewissen Hand zu einvernehmlichen Lösungen zu bieten.
- 4. Im Einzelnen vereinbaren die Parteien, was folgt:
 - a) Durch die beiden geplanten Grundwassernutzungen des Kantons Solothurn und der Alpiq AG sind gegenseitige Beeinflussungen nicht gänzlich auszuschliessen. Im gegenseitigen Einverständnis werden von beiden Parteien im jeweiligen Fassungsbrunnen folgende, durch die in Ptk. 1 und 2 umschriebene Grundwassernutzungen, verursachten Veränderungen toleriert:
 - Temperaturveränderung von rund 1/2 Grad Kelvin, bezogen auf die natürlichen Minimal- und Maximalwerte.
 - Dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels von rund 10-15 cm, kurzfristig bis max. ca. 20-30 cm.
 - b) Nach der Durchführung der im Frühling 2010 geplanten Untersuchungen durch die Alpiq AG wird ab Sommer 2010 zur Erfassung des unbeeinflussten Ausgangszustandes in beiden Projektarealen ein Grundwassermonitoring eingerichtet. Dies soll die natürlichen Schwankungen des Grundwasserspiegels sowie den jahreszeitlichen Verlauf der Grundwassertemperaturen bis zur Inbetriebnahme (ca. 2013) erfassen. Die Kosten dafür trägt jede Partei selbst. Bei der Planung des entsprechenden Monitorings bzw. bei der Beurteilung des Ausgangszustandes ist der Betrieb der Grundwasserabsenkung für den Hausmatttunnel ERO zu berücksichtigen, welcher eine Beeinflussung des Grundwasserdargebot und der Ganglinien im Raum Olten haben wird.
 - c) Unter der Voraussetzung, dass die unter Art. 4 lit a formulierten Randbedingungen eingehalten werden können, verzichten beide Parteien auf ein allfälliges Einspracherecht.
- 5. Die vorliegende Vereinbarung und deren Bedingungen ist als Auflage in die Konzession des Kantons Solothurn aufzunehmen. Sie ist ebenfalls als Auflage in die der Alpiq AG noch zu erteilende Konzession aufzunehmen.
- 6. Die vorliegende Vereinbarung und deren Rechte und Pflichten sind auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen, mit der Pflicht zur Weiterüberbindung.
- 7. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig, unwirksam oder nicht vollziehbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Teile dieser Vereinbarung davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder der

Unmöglichkeit des Vollzuges einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Vereinbarung verpflichten sich die Parteien, diese durch eine gültige Bestimmung derart zu ersetzen, dass sie ihrem Inhalt nach der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.

- 8. Abänderungen dieser Vereinbarung inkl. sämtlicher integrierender Bestandteile bedürfen der Schriftform. Mündliche (Neben-) Abreden im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind unverbindlich. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
- 9. Die Alpiq AG reicht diese Vereinbarung nach deren allseitiger Unterzeichnung beim Bau- und Justizdepartement ein, verbunden mit dem gemeinsamen Antrag, diese als Auflage in die Konzession des Kantons Solothurns und der dereinstigen Konzession der Alpiq AG zu integrieren. Gleichzeitig zieht sie die am 13. November 2009 eingereichte Einsprache vorbehaltlos zurück.
- Die Parteikosten werden wettgeschlagen, allfällige Verfahrenskosten trägt die Alpiq AG.

So vereinbart und vierfach ausgefertigt. Jede Partei sowie das Amt für Umwelt des Kantons Solothurn erhalten ein allseitig unterzeichnetes Exemplar. Ein Exemplar wird beim Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn zwecks Einspracherückzugs eingereicht.

Solothurn, den 28. 1 ... 201 .

Olten, den <u>8.2 2010</u>

Für den Kanton Solothurn:

Martin Kraus und Bernhard Mäusli

Für die Alpiq AG:

Heinz Saner und Urs Strub

Zustimmung zur Vereinbarung und deren Inhalt erklärt:

Solothurn, den_

Für das Amt für Umwelt Kanton Solothurn:

Dr. Claude Müller